



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

25.01.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Hamann  
 Telefon: 492-5142  
 HamannL@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gemäß § 33 KiBiz für das Kindergartenjahr 2024/2025

Beratungsfolge

15.02.2024 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und den Vereinbarungen mit den Trägern für das Kindergartenjahr 2024/2025

- a. die in der Anlage „RS 2024/2025“ (=Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 12.332 Kitaplätzen für u3- und ü3-Kinder,
- b. die Anzahl der Kindertagespflegeplätze für u3-Kinder von insgesamt 1.118 Plätze und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen von 263 in 2024/2025 und
- c. die Zweckbindungsveränderung für das Kindergartenjahr 2024/2025

und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge zur Bewilligung der Landeszuschüsse fristgerecht zum 15.03.2024 beim Landesjugendamt zu stellen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe im Rahmen der Mittelbeantragung zu ermöglichen. Mit dem Zuschussantrag werden ebenfalls alle anderen Sonderzuschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit beantragt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			

Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2024 2025	38.188.645 53.992.925	
-------	----	------------------------------------	--------------	--------------------------	--

Mit der Pauschalmeldung müssen die Landeszuschüsse zu den Betriebskosten für das Kindergartenjahr 2024/2025 beim Land beantragt werden. Ergebniswirksam werden die Landeszuschüsse für den Zeitraum August 2024 bis Juli 2025. Die Erträge sind im Haushaltsplan 2024 bei der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ anteilig (2024 = 5/12, 2025 = 7/12) veranschlagt.

## **Begründung:**

### **1. Grundlagen für den Zuschussantrag 2024/2025 gemäß KiBiz**

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch das Land ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden.

Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es vor dem oben genannten Antragsstichtag zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss. Fehlt der Beschluss, entfällt die Berechtigung zur Beantragung der Landesförderung.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen im Oktober 2023 für das Kindergartenjahr 2024/2025 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen unter Berücksichtigung der Kitabedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Die Träger der Kindertagesstätten mussten aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmetermin entscheiden und darlegen, welche Plätze und Gruppenstrukturen in ihren Einrichtungen vorgehalten werden müssen. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land spätestens am 15.03.2024 noch Änderungen ergeben können. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

Insgesamt werden am 15.03.2024 die Landesanteile an den folgenden Zuschüssen beantragt:

- \* Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 KiBiz
- \* Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz
- \* Mietzuschlag gem. § 34 KiBiz
- \* Eingruppen- und Waldkindergartenzuschlag gem. § 35 KiBiz
- \* Familienzentrumssubvention gem. § 42 KiBiz
- \* plusKita/Sprachförderkitaförderung gem. § 44 KiBiz
- \* Qualifizierungszuschlag gem. § 46 KiBiz
- \* Fachberatungsförderung gem. § 47 KiBiz

#### **1.1. Plätze in Kindertageseinrichtungen**

Der Zuschussantrag für Kitas in Münster sieht zusammengefasst Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor. Die kitascharfe Aufschlüsselung kann der beigefügten Anlage (RS 2024/2025) entnommen werden.

Insgesamt werden über die „kitascharfen“ Rahmenstrukturen 12.332 Plätze in Kitas zur Förderung beantragt, davon 3.158 u3- und 9.174 ü3-Plätze.

Die Finanzierung der Plätze in Kitas erfolgt auf der Grundlage von Kindpauschalen in Abhängigkeit von der Gruppenform und dem Betreuungsumfang. Die Kindpauschalen stellen 100 % der in diesem Zusammenhang anererkennungsfähigen Kosten dar. Von diesen Kosten übernehmen die Träger, das Land NRW und die Stadt Münster die gesetzlich festgeschriebenen Anteile. Die Eltern tragen durch ihre Elternbeiträge dazu bei, dass ein Teil des städtischen Zuschusses refinanziert wird.

## 1.2. Anzahl der Kindertagespflegeplätze und –personen

Das Land gewährt der Stadt Münster im Kitajahr 2024/2025 für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.168,69 € (Betrag für 2023/2024, die jährliche Anpassung gemäß § 37 KiBiz wird frühestens im Januar 2024 mitgeteilt), soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Für Tagespflegekinder mit Behinderung werden mindestens 3.353,28 € (s.o.) pro Jahr gewährt.

Die Meldung für das Kindergartenjahr 2024/2025 an das Land sieht insgesamt 1.118 förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor, davon 5 für integrative Tagespflege, davon 4 für u3-Kinder. Die Bezuschussung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß KiBiz (s. ergänzende Hinweise zu den Voraussetzungen des Landeszuschusses für die Kindertagespflege).

Ein Platzausbau ist nicht erfolgt, die Anzahl der u3-Plätze ist um 16 Plätze im Vergleich zur Pauschalmeldung des Vorjahres 2023/2024 zurückgegangen. Einige Kindertagespflegepersonen haben ihre Tätigkeit beendet bzw. ihre Platzzahl reduziert. Das Bewerberfeld war und ist deutlich verhalten. Neben der Auswirkung der Covid-19-Pandemie kommt hinzu, dass die im KiBiz vorgeschriebene Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) für ein Tätigwerden in der Kindertagespflege deutlich umfangreicher geworden ist. Es gibt erheblich weniger Interessierte beim Informationsabend für neue Kindertagespflegepersonen. Daher sind weniger Kindertagespflegepersonen gestartet.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 werden voraussichtlich 263 Kindertagespflegepersonen beschäftigt sein. Eine Prognose ist schwierig, da grundsätzlich nicht vorhergesagt werden kann, wie viele Neueinsteiger/-innen es in einem Kindergartenjahr geben wird bzw. wie viele das Arbeitsfeld im gleichen Zeitraum auch wieder verlassen werden. Die Landesförderung der Fachberatung gemäß § 47 KiBiz beträgt 550,00 € je Kindertagespflegeperson (Betrag für 2023/2024).

Grundsätzlich ist die Akquise von potentiellen Kindertagespflegepersonen ein wichtiger Baustein in der Kindertagespflege. Ziel der Beratungsstelle ist es nach wie vor, neue Kindertagespflegepersonen für die Tätigkeit zu gewinnen.

Gemäß den Vorgaben im KiBiz (§ 21) wird seit August 2022 die Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) in der Kindertagespflege umgesetzt (s. auch V(0237/2021). 11 potentielle Kindertagespflegepersonen nehmen derzeit an der Qualifizierung teil. Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € für jede angehende Kindertagespflegeperson mit einem QHB-Zertifikat über 300 Unterrichtseinheiten (§ 46 KiBiz). Eine Beantragung erfolgt mit der Anmeldung für das Kindergartenjahr 2024/ 2025, in dem die Kindertagespflegeperson die Qualifizierung abschließen wird.

## 1.3. Zweckbindungsveränderungen gem. KiBiz

In begründeten Einzelfällen ist es seit 01.08.2020 möglich, aus der Zweckbindung für eine

Investitionskostenförderung befreit zu werden, wenn die Plätze weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden. Diese Entscheidung gilt nur für jeweils ein Kindergartenjahr und ist von der Jugendhilfeplanung gemäß KiBiz vor Beantragung zum 15.03. eines Jahres zu entscheiden.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 trifft diese Regelung voraussichtlich auf die kath. Kita St. Elisabeth, die kath. Kita St. Mauritz, die kath. Kita St. Martin und die Outlaw-Kita südl. Nottulner Landweg zu.

Die Investitionskostenförderung beinhaltet durch die Zweckbindung, dass die geförderten Plätze auch nur mit u3-Kindern belegt werden. Im Einzelfall jedoch sind diese Plätze bedarfsorientiert mit ü3-Kindern zu belegen, um eine Belegungskontinuität bis zur Einschulung zu gewährleisten.

## **Fazit**

Dieser Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien mit all seinen Bestandteilen ist die Grundlage dafür, um die Voraussetzungen für die Bewilligung der Landesmittel für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für alle mit dem Gesetz verbundenen Sonderförderungen sicherzustellen.

In Vertretung  
gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen: RS 2024/2025**